



GESETZBLATT

117

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 28. März 1978

Teil I Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

24. 2. 78 Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —

117

Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —

vom 24. Februar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in allen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Genossenschaften (nachfolgend — außer im § 3 — Betriebe genannt) sowie in deren Einrichtungen der Berufsbildung.

§ 2

Ziel der Facharbeiterprüfung

Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die im staatlichen Lehrplan geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, zur schöpferischen Arbeit im Beruf und zum selbständigen Handeln befähigt ist und damit die Voraussetzungen besitzt, mit Beendigung der Ausbildung die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen zu erreichen.

§ 3

Verantwortung für die Bildung und Anleitung der Prüfungskommissionen¹

(1) Die Leiter von volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsbildung und die Vorstandsvorsitzenden von Konsumgenossenschaften mit Einrichtungen der Berufsbil-

dung sichern im Rahmen ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung der Berufsbildung die Facharbeiterprüfungen.

(2) Die Leiter der Fachorgane örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Verkehr, Wohnungspolitik, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises und der Kreisbaudirektor sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Facharbeiterprüfungen in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen. Die Leiter der Finanz- und Bankorgane sowie der Verwaltungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des FDGB der Bezirke sichern die Facharbeiterprüfungen in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter unterbreite« dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises Vorschläge zur Bildung von Prüfungskommissionen. Sie beauftragen nach der Bestätigung der Vorschläge durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen und sichern deren Anleitung und Kontrolle. Für die Facharbeiterberufe des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Vorschläge zur Bildung von Prüfungskommissionen in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises einzureichen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter haben zu gewährleisten, daß bis zum 30. September eines jeden Jahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes bzw. Organs befindet, eine Aufstellung der von ihnen vorgesehenen Prüfungskommissionen mit Namen und Anschriften der vorgesehenen Vorsitzenden und der Anzahl der im Ausbildungsjahr von der Prüfungskommission zu betreuenden Prüfungsteilnehmer übergeben wird. Lehrlinge und Werk tätige, die nicht von diesen Prüfungskommissionen geprüft werden können, sind namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes und der Anschrift ihres Betriebes zur Zuweisung an eine Prüfungskommission im Kreisgebiet oder Überweisung an einen anderen Kreis zu melden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahä: 1977